

## **Geplantes Sanierungsgebiet „Nördlicher Stadteingang“ in Calw Beginn der vorbereitenden Untersuchungen - Beteiligung der Öffentlichkeit -**

Der Gemeinderat der Stadt Calw hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.06.2020 den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch in der zuletzt geänderten Fassung wie folgt beschlossen:

### **Beschluss des Gemeinderats der Stadt Calw nach § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen zum Zweck der Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit**

1. Das Gebiet „Nördlicher Stadteingang“ wurde als städtebauliches Problemgebiet ermittelt. Der Gemeinderat beschließt deshalb zur Prüfung der Sanierungsbedürftigkeit, vorbereitende Untersuchungen nach § 141 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Gebiet „Nördlicher Stadteingang“ durchführen zu lassen. Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung werden bestimmt:
  - Stärkere Anbindung der Quartiere an die Altstadt
  - Erlebbarkeit und Potenzial der Nagold stärken
  - Verkehrsmaßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, -beruhigung und –entlastung
  - Förderung von Fuß- und Radverkehr
  - Aufwertung des Stadtbildes als Eingangstor der Stadt
  - Gestaltung der Grün- und Freiräumen
  - Schaffung von Aufenthaltsbereichen
  - Erhöhung der Wohn- und Geschäftsumfeldqualität
2. Das Untersuchungsgebiet ist im Lageplan vom 02.04.2020 umgrenzt, dieser Plan wird zum Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den erforderlichen Betreuungsvertrag für die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen und für die Betreuung der Sanierungsmaßnahme mit der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH, Ludwigsburg, abzuschließen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auf die Auskunftspflicht nach § 138 BauGB hinzuweisen.

Der Lageplan wird bei der Stadtverwaltung Calw (Technische Verwaltung), Salzgasse 8, Zimmer Nr. 103 von **Montag, 13.07.2020 bis Freitag, 31.07.2020**, je einschließlich, während der üblichen Dienststunden öffentlich ausgelegt und kann dort eingesehen werden. Im selben Zeitraum sind die vorgenannten Unterlagen zu der vorbereitenden Untersuchung auch auf der Homepage der Stadt Calw einzusehen unter: [www.calw.de/Öffentlichkeitsbeteiligung](http://www.calw.de/Öffentlichkeitsbeteiligung).

**HIER muss der Lageplan Nördlicher Stadteingang (siehe Anlage) eingefügt werden.  
WICHTIG: 1-Seitig – Straßennamen müssen lesbar sein!**

Hinweise:

1. Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets. Dieses bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.

2. Auskunftspflicht nach § 138 BauGB:

Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils Berechtigte, sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Stadt Calw oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich sind. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönliche Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen, erhoben werden (§ 138 Abs. 1 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft kann ein Zwangsgeld wiederholt androht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 i.V.m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB).

Calw, den .....

Florian Kling  
- Oberbürgermeister -

Calw, 06.07.2020  
gez. Florian Kling, Oberbürgermeister